

31.10.2016

Björn Sander

0421/361-15673

L 2

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 8.11.2016**

**„Medizinische Versorgung von Immigranten und Flüchtlingen“**  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

### **Die Gruppe ALFA hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. In welcher Höhe hat die Sozialbehörde anhand des „Bremer Modells“, also die kostenlose Abgabe der AOK-Gesundheitskarte an Flüchtlinge inklusive Verwaltungskosten an die AOK erstattet und wie verteilen sich die Leistungen auf Männer, Frauen und Kinder- bitte getrennt aufgeführt.
2. Wird das „Bremer Modell“ auch nach Anerkennung des Schutzes gemäß § 3 Abs. 1 AsylG weitergeführt?
3. Werden die Gesundheitskosten vom Leistungsbezug abgezogen?“

### **Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

#### **Zu Frage 1:**

Für die Kommunen Bremen und Bremerhaven entstanden im Jahr 2013 Ausgaben in Höhe von rund 4,3 Millionen Euro inklusive Verwaltungskosten, im Jahr 2014 waren es knapp 8 Millionen Euro.

Für 2015 liegen die genauen Ausgaben noch nicht vor, da die Leistungsanbieter noch nicht vollständig mit der AOK Bremen/Bremerhaven abgerechnet haben.

Eine Darstellung der Kostenerstattung getrennt nach Kindern, Frauen und Männern ist nicht möglich.

#### **Zu Frage 2:**

Nein. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

#### **Zu Frage 3:**

Die Übernahme der Gesundheitskosten ist ein Leistungsanspruch nach den Paragraphen 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, sie können nicht mit den Grundleistungen nach Paragraph 3 verrechnet werden, der den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts regelt.